Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 3263.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete. Vom 12. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete wird auf Grund des Vertrages vom 7. Dezember 1849. genehmigt.

§. 2.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3264.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 7. Dezember 1849.

Nachdem aus Veranlassung der im südwestlichen Deutschlande seit dem Frühjahre 1848. eingetretenen politischen Ereignisse und mit Rücksicht auf die zwischen dem Königlich Preußischen Hause und dem Fürstlich Hohenzollernschen

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1850.

Hause bestehenden stammverwandtschaftlichen Verhältnisse und Erb-Einigungs-Verträge, wodurch dem genannten Königlichen Hause für den Fall des Erlöschens sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern im Mannsstamme die Erbfolge in die Hohenzollernschen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zugesichert worden ist, Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen beide und beziehungsweise jeder für Sich der Regierung über die gedachten Fürstenthümer mit Ihren Souverainetäts-, Regierungs- und eventuellen Erbfolgerechten über dieselben zu Gunsten der Krone Preußen zu entsagen einmüthig beschlossen und demgemäß entsprechende Anträge zu wiederholten Malen an Seine Majestät den König von Preußen gerichtet; und nachdem Allerhöchstdieselben sowohl in Betrachtung der oben erwähnten Stammverwandtschaft und Erbeinigung als zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Interessen auf diese Anträge eingehen zu wollen erklärt haben; — so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath v. Raumer,
Allerhöchstihr Geheimer Legationsrath v. Bülow,
und
Allerhöchstihr Geheimer Finanzrath Stünzner,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen:

der Fürstlich Hohenzollern-Hechingensche Geheime Hof- und Finanzrath Baron v. Billing,

welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen treten alle Souverainetäts- und Regierungsrechte über Höchst Ihr gesammtes Fürstenthum Hechingen in seinem gegenwärtigen Umfange, also einschließlich der Souverainetäts- und Regierungsrechte über das, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803. und späterhin dazu erworbene Gebiet für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Artikel 2.

Eben so werden von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen alle Souverainetäts- und Regierungsrechte über Höchstihr gesammtes Fürstenthum Sigmaringen in dessen gegenwärtigem Umfange, also einschließlich der Souverainetäts- und Regierungsrechte über die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803. und später hinzu erworbenen Gebiete und Landestheile für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preußen abgetreten.

Ar-

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Preußen nehmen die, in den Artikeln 1. und 2. gemachten Abtretungen an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit allen daran geknüpften Souverainetäts- und Regierungsrechten.

Artikel 4.

Namentlich gehen mit den genannten Fürstenthümern alle aus dem Souverainetäts- und Regierungsrechte über dieselben entspringende besondere Rechte und Einkünfte, als Zölle, direkte und indirekte Steuern, Einregistrirungs-, Sportel- und Stempel-Gebühren, welche von den dortigen Bezirks-, Kammer- und Landeskassen bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die Königlich Preußische Regierung erhoben worden oder zu erheben gewesen sind, Staats-Archivalien und Akten und Staatsgebäude, sowie die unentgeltliche Benutzung der für die Landesverwaltung bestimmten Gebäude und Lokalitäten aller Art auf die Krone Preußen über.

Artikel 5.

Die Krone Preußen übernimmt mit dem Tage der Uebergabe beider genannten Fürstenthümer an Allerhöchstdieselbe alle verfassungsmäßig daran geknüpfte Staatslasten und Landesschulden und insbesondere die Verbindlichkeit, die von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gegen Ihre respektive dekretmäßig angestellte Hof-, Civil- und Militair-Dienerschaft eingegangenen Verpflichtungen nach den beifolgenden, mit 1., 2., 3. bezeichneten Etats zu erfüllen, ingleichen auch die, von Ihren Durchlauchten oder deren hohen Regierungsvorgängern bewilligten Pensionen und jährlichen Gratiale auf den Grund der ebenfalls hier angeschlossenen, mit A. B. bezeichneten Pensions-Etats fortzuzahlen. Dagegen verbleiben alle in diese Etats nicht aufgenommenen Besoldungen, Pensionen, Gratiale und Kompetenzen Fürstlich Hohenzollernscher Beamten, Diener, Pensionäre ꝛc. zur Last der respektiven Durchlauchtigen Fürsten.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Preußen werden Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel 1. und 4. erfolgte Abtretung vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen an die Krone Preußen bis zum Ableben Seiner Durchlaucht eine fixirte Jahresrente von

Zehntausend Thalern in Preußischem Kourant

gewähren, welche auf die allgemeine Preußische Staatskasse übernommen werden soll.

Wenn Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen nach Eingehung einer standesmäßigen Ehe mit sukzessionsfähiger Deszendenz aus derselben gesegnet werden sollte, wird die Hälfte der obenerwähnten jährlichen Entschädigungsrente mit Fünftausend Thalern in Preußi-

schem Kourant nach dem Ableben Seiner Durchlaucht auf diesen Fürstlichen Erben übergehen und ebenfalls auf die allgemeine Preußische Staatskasse übernommen werden.

Artikel 7.

Desgleichen werden Seine Majestät der König von Preußen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel 2. und 4. erfolgte Abtretung eine fixirte Jahresrente von

Fünf und Zwanzig Tausend Thalern in Preußischem Kourant

vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preußen ab gewähren, welche auf die allgemeine Preußische Staatskasse übernommen werden soll.

Diese Jahresrente vererbt sich bei dem Ableben des hohen Inhabers im hausverfassungsmäßigen Erbgange auf den jedesmaligen Chef des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Hauses.

Artikel 8.

Sämmtliche in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen belegene Fürstliche Hohenzollernsche Güter und Liegenschaften, nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden — mit Ausnahme der im Art. 4. für die Landesverwaltung vorbehaltenen —, Zehnten, Renten und Gefällen, wie solche gegenwärtig von den Fürstlich Hohenzollernschen Häusern besessen und von Deren Hofkammern verwaltet werden, werden als wahres Fürstlich Hohenzollernsches Stamm- und Fideikommiß-Vermögen Königlich Preußischer Seits anerkannt und verbleiben mit den daraus fließenden Einkünften, den darin befindlichen Inventarien und sonstigen Pertinenzien, so wie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich den Appanagen, im Besitze der Durchlauchtigen regierenden Fürsten.

Desgleichen behalten Ihre Durchlauchten das Ihnen in den Fürstenthümern zustehende Allodial-Vermögen und sonstige Privat-Eigenthum in fernerem Besitze.

Artikel 9.

Bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die Krone Preußen behalten die Durchlauchtigen regierenden Fürsten die Ihnen darin zustehenden Souverainetäts-Einnahmen, wogegen Dieselben bis dahin auch alle darauf ruhenden Staatslasten und Ausgaben zu tragen haben.

Wegen der bei jener Uebergabe in den Fürstenthümern sich vorfindenden derartigen Einnahme- und Ausgabe-Rückstände wird besondere Vereinbarung getroffen werden.

Artikel 10.

So wie das, für die beiden Fürstenthümer bestehende und deren Kontingente zum deutschen Bundesheere bildende Militair mit seiner Ausrüstung an Montur und Armatur bei der Uebergabe der Fürstenthümer an Seine Majestät

jestät den König von Preußen von Allerhöchst Demselben mitübernommen werden wird; so werden Seine Majestät solches, ohne daß es künftig noch besondere Kontingente für gedachte Fürstenthümer bilden soll, mit dem Preußischen Kontingente zum Bundesheere vereinigen und durch diese Verstärkung des Königlich Preußischen Kontingentes der, den Fürstenthümern obliegenden Bundespflicht zur Stellung verhältnißmäßiger Kontingente hinfort Genüge leisten.

Ebenso übernehmen Seine Majestät der König vom Tage der Uebergabe der beiden Fürstenthümer an, wie schon aus dem Artikel 5. hervorgeht, alle denselben obliegenden Verpflichtungen zur Aufbringung matrikularmäßiger Geldbeiträge für allgemeine Bundeszwecke.

Artikel 11.

Die Uebergabe der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten an Seine Majestät den König von Preußen wird wo möglich gleich nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages und zwar, sofern bis dahin diese Auswechselung zu bewirken ist, am 15. Januar 1850. stattfinden.

Artikel 12.

Die beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung Ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des Preußischen Staates Ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge, auch soll Ihnen und insbesondere Ihren jedesmaligen hohen Chefs, im Falle Ihrer etwanigen Niederlassung im Preußischen Staate, eine Ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum Königlich Preußischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen andern nicht zum Königlichen Hause gehörigen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät gewährt werden.

Das Nähere hierüber bleibt einer besonderen Feststellung vorbehalten, welche sich in dem vorausgesetzten Falle einer Niederlassung der Durchlauchtigen Fürsten im Preußischen Staatsgebiete auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vormundschaft ꝛc. Ihnen etwa einzuräumenden Ehrenvorzüge zu erstrecken haben wird.

Artikel 13.

Die bestehende Fürstlich Hohenzollernsche Haus-Verfassung bleibt im Allgemeinen, wie im Besonderen, namentlich auch soweit sie Bestimmungen wegen der Mißheirathen und wegen der Nothwendigkeit des agnatischen Konsenses zur Kontrahirung von Schulden auf das Fürstliche Hausfideikommiß-Vermögen in sich begreift, mit der Maaßgabe aufrecht erhalten, daß die, den letztgedachten Gegenstand betreffenden Bestimmungen auch auf die in den obigen Artikeln 6. und 7. erwähnten Jahresrenten, so wie auf jedes Aequivalent, welches demnächst etwa an die Stelle des jetzigen Fürstlich Hohenzollernschen Hausfideikommiß-Vermögens treten könnte, im Ganzen wie im Einzelnen Anwendung finden sollen.

Artikel 14.

Erlischt der Fürstlich Hohenzollernsche Mannsstamm vor dem Mannsstamme

stamme des Königlich Preußischen Hauses, so wird im Sinne der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695. und 1707. das Königlich Preußischer Seits für die jetzige Landesabtretung gewährte Entschädigungs-Objekt, in dessen Besitze sich die zuletzt ausgestorbene Linie des gedachten Fürstlichen Hauses resp. deren letzter hoher Chef befunden hat, an die Königlich Preußische Regierung zurückfallen.

Artikel 15.

Den Ansprüchen, welche das Fürstliche Haus Hohenzollern in Folge der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695. und 1707. im Falle des Erlöschens des Mannsstammes des Königlich Preußischen Hauses erheben könnte, wird durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise präjudizirt.

Artikel 16.

Von dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages soll nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation die für den Deutschen Bund bestehende Centralbehörde unter integraler Mittheilung desselben durch eine, von Seiten der beiden Durchlauchtigen Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den Artikel VI. der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820., in Kenntniß gesetzt und diese Erklärung von Seiten der Königlich Preußischen Regierung bestätigt werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag wird, nachdem derselbe die Zustimmung der beiden Preußischen Stände-Kammern verfassungsmäßig erhalten hat, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen ratifizirt und die Preußischer Seits zu diesem Ende auszufertigende Ratifikations-Urkunde auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen mitunterzeichnet; den beiden Fürstlich Hohenzollernscher Seits auszufertigenden Ratifikations-Urkunden aber werden in ähnlicher oder sonstiger angemessener Form die Erklärungen des Beitrittes aller majorennen Agnaten Ihrer obengedachten Fürstlichen Durchlauchten beigefügt; auch dergleichen Beitritts-Erklärungen von Jedem der übrigen Nachgeborenen des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses allemal gleich nach erlangter Majorennetät ausgestellt und durch den jedesmaligen Chef der betreffenden Fürstlichen Linie Seiner Majestät dem Könige von Preußen eingereicht werden.

Die Auswechselung der Ratifikationen soll innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Staatsvertrages erfolgen.

Zu Urkund Dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 7. Dezember 1849.

(L. S.) v. Raumer.
(L. S.) v. Bülow.
(L. S.) Stünzner.
(L. S.) Baron v. Billing.

Die

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 20. Februar 1850. zu Berlin stattgefunden.

(Nr. 3265.) Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 12. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mittelst des am 7. Dezember v. J. abgeschlossenen und demnächst, nach erfolgter Zustimmung beider Kammern Unseres Landtages, ratifizirten Staatsvertrages an Uns, als das erbberechtigte Haupt des Hohenzollernschen Hauses, von den Durchlauchtigen Fürsten und Herren, Herrn Friedrich Wilhelm Constantin und Herrn Carl Anton, souverainen Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Burggrafen zu Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen und Veringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein ꝛc., Unseren vielgeliebten Herren Vettern, mit allen Hoheits- und Regierungs-Rechten abgetreten und deren Einwohner ihrer Pflichten gegen ihre bisherigen Landesherren ausdrücklich entlassen worden, Wir sonach in den Besitz des Stammlandes Unseres Königlichen Hauses gelangt sind, so nehmen Wir diese obenbezeichneten Lande in Kraft des gegenwärtigen Patents in Besitz und einverleiben dieselben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir nehmen in Unseren Königlichen Titel zu dem bisher schon geführten Titel eines Grafen zu Hohenzollern noch die Titel eines Grafen zu Sigmaringen und Veringen und eines Herrn zu Haigerloch und Wehrstein auf.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, auch, wo Wir es nöthig finden, Unser Königliches Wappen anheften und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler versehen.

Wir erklären hierdurch in den in Besitz genommenen Landen die Preußische Staatsverfassung für eingeführt, womit gleichzeitig die bisherige Vertretung des Landes ihre Endschaft erreicht.

Wir beauftragen Unseren Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen, die Besitznahme hiernach in Unserem Namen auszuführen und die solchergestalt in Besitz genommenen Lande Unseren Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Für die Regelung derjenigen Angelegenheiten, welche das Verhältniß Unseres Königlichen Hauses zu den Häusern der Durchlauchtigen Herren Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffen, wird

dem genannten Kommissarius Unser Vice-Ober-Ceremonienmeister, Freiherr von Stillfried-Rattonitz, zur Seite stehen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3266.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Aktien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf durch eine Aktien-Gesellschaft genehmigt habe, will Ich der Letzteren das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Straßen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. — Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 11. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3267.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1850., die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 21. Februar d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt, welches daselbst seinen Sitz haben, und in der Klasse der Arbeitgeber aus drei Mitgliedern, in der Klasse der Arbeitnehmer aber, aus zwei Mitgliedern bestehen soll.

Charlottenburg, den 25. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)